



STADT GEISINGEN
022.13 Sch

Gemeinderat
15. Juli 2014
Vorlage Nr. 33

TOP 1 - öffentlich

**Wahl des Gemeinderates vom 25. Mai 2014
- Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO**

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Erlass vom 2. Juli 2014 die Wahl des Gemeinderates vom 25. Mai 2014 in Geisingen für gültig erklärt. Bei der Wahl wurde im Wohnbezirk Kirchen-Hausen Herr Hans Jürgen Klenner für die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung der Aktiven Bürger gewählt. Erste Ersatzperson für Herrn Klenner ist Frau Angelika Hötzer.

Herr Klenner ist beim Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg als Altenpfleger beschäftigt. Da die Stadt Geisingen Mitglied dieses Zweckverbandes ist, kann Herr Klenner gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b GemO grundsätzlich nicht Gemeinderat in Geisingen sein. Herr Klenner könnte mit dem Ausnahmetatbestand in § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO in den Gemeinderat einziehen, wenn er bei seiner Tätigkeit im Pflegeheim überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. Das Landratsamt Tuttlingen hat hierzu ausgeführt, dass Herrn Klenners berufliche Tätigkeit als Altenpfleger überwiegend manuell geprägt sein müsste, um den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Satz 2 GemO zu erfüllen. Bei einem typischen Fall eines Altenpflegers ist dies aber nicht der Fall.

Die Verwaltung hat die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, eine rechtsverbindliche Auskunft darüber abzugeben, ob Herr Klenner in den Gemeinderat einziehen kann oder nicht. In der Sitzung wird die Verwaltung hierüber berichten.

Der alte Gemeinderat hat gemäß § 20 Abs. 5 GemO festzustellen ob Hinderungsgründe vorliegen oder nicht. Hierbei hat der Gemeinderat aber keinerlei Ermessensfreiheit.

Geisingen, 08. Juli 2014

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter